

Zusatz zur grundlegenden Charakterisierung gem. § 8 DepV

für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf der Deponie

Die Punkte 1. bis 6. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

1.	Abfallzusammensetzung	Aussehen:
		Geruch:
		Farbe:
		Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen
2.	Deklarationsanalyse	<input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik gem. Anhang 3, Tabelle 2, DepV liegt bei <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / gefährlichen Mineralfasern ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslagverhalten)
		<input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> PCB <input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> _____ Anzahl der durchgeführten Analysen: _____ <input type="checkbox"/> Probennahmeprotokoll liegt vor <input type="checkbox"/> Probenbegleitprotokoll liegt vor
3.	Relevante gefährliche Eigenschaften	
4.	Verwertbarkeit	Der genannte Abfall/Deponieersatzbaustoff wurde auf Verwertbarkeit geprüft. Eine Verwertung ist: <input type="checkbox"/> technisch nicht möglich <input type="checkbox"/> nicht wirtschaftlich
		Begründung: _____ _____ _____ _____
5.	Vorschlag für Schlüsselparameter	_____ _____ _____ _____
		Untersuchungshäufigkeit: <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> einmal/Jahr <input type="checkbox"/> nicht notwendig
6.	Bemerkungen	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Falls Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslagverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls führen, werde ich dem Deponiebetreiber unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Angaben nach §8 Abs. 1 Satz 1 DepV erneut vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift (Abfallerzeuger / Bevollmächtigter)

Der unter Nr. 5. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.

Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Entsorgungsgut enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.